



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser inklusive Umweltbericht“ vom 16. Dezember 2008

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes und Weißes Moor“ in den Gemarkungen Kirchwalsede, Rotenburg, Unterstedt und Westerwalsede, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18. Dezember 2008

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel“ vom 18. Dezember 2008

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2008

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18. Dezember 2008

Änderungsverordnung zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Einschränkung des Allgemeingebrauchs der Oste vom 18.12.2008

2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten vom 18.12.2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 der Samtgemeinde Fintel vom 4. Dezember 2008

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 10. Dezember 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2008 vom 31. Dezember 2008

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel vom 8. Dezember 2008

Bekanntmachung über Zahlungen Grundsteuer A + B für 2009 der Gemeinde Gnarrenburg vom 15. Dezember 2008

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Heidhorn“ der Gemeinde Lauenbrück vom 16. Dezember 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 15. Dezember 2008

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste vom 17. Dezember 2008

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 17. Dezember 2008

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser inklusive Umweltbericht“

1. Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser inklusive Umweltbericht“ gemäß § 184 a Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und § 14 i Abs. 2 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Elbe

- Entwurf des internationalen Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - für die Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des Maßnahmenprogramms gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Umweltbericht gemäß § 14 g Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Elbe
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14 g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe

Flussgebietseinheit Weser

- Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser 2009 - Entwurf - nach Artikel 13 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser 2009 - Entwurf - nach Artikel 11 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14 g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser

2. Die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser liegen in der Zeit vom

22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 bei der Unteren Wasserbehörde,

Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus Rotenburg, Zimmer 408, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser liegen in der Zeit vom

22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 bei der Unteren Wasserbehörde

Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus Rotenburg, Zimmer 408, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Anhörungsdokumente sind zudem im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter **www.nlwkn.de** veröffentlicht.

Stellungnahmen, die die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an **wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de** geschickt werden.

Stellungnahmen, die die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an **wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de** geschickt werden.

Rotenburg (Wümme), den 16.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Großes und Weißes Moor" in den Gemarkungen
Kirchwalsede, Rotenburg, Unterstedt und Westerwalsede,
Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2007 (Nds. GVBl. S. 708) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Großes und Weißes Moor" erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG "Großes und Weißes Moor" (NSG LÜ 061).
- (2) Das NSG befindet sich in den Gemarkungen Kirchwalsede (Gemeinde Kirchwalsede, Samtgemeinde Bothel), Rotenburg (Stadt Rotenburg), Unterstedt (Stadt Rotenburg) und Westerwalsede (Gemeinde Westerwalsede, Samtgemeinde Bothel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet "Großes und Weißes Moor". In der Karte ist die Teilfläche des NSG, die gleichzeitig FFH-Gebiet ist, grau unterlegt dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 654 ha.
- (6) Die Bestimmungen der §§ 28 a (Besonders geschützte Biotope) und 28 b (Besonders geschütztes Feuchtgrünland) des NNatG werden von dieser Verordnung nicht berührt.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG "Großes und Weißes Moor" besteht überwiegend aus einem wenig degenerierten Hochmoor mit torfmoosreichen Moorheide-Stadien und Übergängen zu intakter Hochmoorvegetation. Es kommen großflächig Moorwälder vor. Im zentralen Bereich des Hochmoores befinden sich natürlich entstandene, im Moorkörper liegende Kolke. Auf den im Norden und Südosten an das Hochmoor angrenzenden Mineralböden befinden sich Kiefernwälder auf potenziellen Eichenwaldstandorten. In den nördlichen und westlichen Randbereichen des NSG kommen, hauptsächlich auf den Mineralböden, einige Grünlandflächen vor. Im Nordosten des Gebietes liegt der "Kleine Bullensee", ein natürlich entstandener Geestrandsee.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des "Großen und Weißen Moores" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Des Weiteren ist das NSG für die Naturkunde von Bedeutung.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Hochmoorbereichen, Kolken, Schwingrasenmoorflächen, Torfmoorschlenken, Moorheiden und Moorwäldern,
 2. die Erhaltung oder Entwicklung von extensiv genutztem Grünland, Sandheiden, Magerrasen und Hudewäldern,
 3. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 4. die Verhinderung der Naturverjüngung standortfremder Baum- und Straucharten,
 5. die Erhaltung und weitgehende Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (4) Die in der Karte grau unterlegte Teilfläche des NSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Großes und Weißes Moor" (Code DE 2922301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.

- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen durch die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 Moorwälder
als großflächig im gesamten Gebiet verteilter und in den Randbereichen des Hochmoorkomplexes Störwirkungen abpuffernder Waldgürtel, auf meist feuchten bis wassergesättigten anmoorigen Standorten, in sehr nasser Ausprägung mit Dominanz der Moorbirke, mit hoher Strukturvielfalt und hohem Alt- und Totholzanteil, in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Moorheiden im Randbereich und den Lebensraumtypen "Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" sowie mit teilweiser Entwicklung zum prioritären Lebensraumtyp "Lebende Hochmoore" im Kernbereich,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
als mit dem natürlich entstandenen Geestrandsee "Kleiner Bullensee" und mit den natürlich entstandenen Gewässern (Kolke auf Torfmudde) im Bereich des zentralen Hochmoorkörpers mit standorttypischem, nährstoffarmem Wasserhaushalt, in räumlichem und funktionalem Übergang zu natürlichen Verlandungsbereichen nährstoffarmer Stillgewässer,
 - b) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als sich regenerierende, durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich der naturnahen Moorrandbereiche, mit teilweiser Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore",
 - c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als Schlatts am flachwelligen Geestrand des "Großen Moores" und kleinflächig verstreut im gesamten Gebiet, auf nährstoffarmen, durch einen intakten Wasserhaushalt gekennzeichneten quelligen Anmoor- und Zwischenmoor-Standorten, im Verlandungsbereich der Gewässer als naturnahe, weitgehend gehölzfreie und überwiegend kleinflächige, ungenutzte Schwingrasenvegetation, teilweise in räumlicher und funktionaler Verzahnung mit kalkreichen Niedermooren und Übergängen zum Lebensraumtyp 91D0 Moorwälder,
 - d) 4010 Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
als kleinflächig im Norden des Gebietes vorkommende feuchte Heiden mit Glockenheide, Wollgräsern, Pfeifengras und Torfmoosen,
 - e) 4030 Trockene europäische Heiden
als kleinflächig im Norden des Gebietes vorkommende Sandheiden mit Besenheide,
 - f) 7150 Torfmoor-Schlenken
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelriedgesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Aufgrund des § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Moorerlebniszone sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt, soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist:
 1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Feuer zu entfachen,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 5. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Die Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
 7. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder zur Torfkörperuntersuchung notwendig werden,

8. oberirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen,
 9. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 10. Stauanlagen oder andere technische Vorrichtungen zur Wasserrückhaltung zu beschädigen oder zu beseitigen,
 11. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder die Heimatkunde beziehen,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1000 m von der Grenze des NSG,
 13. die Jagd auf Wasserfederwild mit Ausnahme von Kanada- und Nilgänsen.
- (4) Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 13 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 3 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Mooreerlebniszone sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, jedoch grundsätzlich ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 4. die Anlage von Wegen zur naturverträglichen Besucherlenkung in den in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Korridoren mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie der bebauten Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 7. die gärtnerische Nutzung und die Freizeitnutzung des Flurstücks 1/1 der Flur 7 von Unterstedt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen eines 5 m breiten Uferrandstreifens des "Kleinen Bullensees",
 8. das Errichten von baulichen Anlagen zur naturschutzfachlich unbedenklichen Besucherlenkung und naturkundlichen Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinrichtungen sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansinrichtungen,
 3. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Salzlecken,
 4. die Anlage von Kirtungen außerhalb des in der Karte dargestellten FFH-Gebietes, die Anlage von Kirtungen innerhalb des FFH-Gebietes nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen, Wildäckern, und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
1. ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung,
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. auf den Flächen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz i. d. F. vom 20.03.2007,
 2. auf den übrigen Waldflächen im Sinne des § 11 NWaldLG,
 3. auf allen Waldflächen außerdem unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen,
 - b) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei in der Regel einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
 - c) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Einzelfall nach den Vorgaben der NWFVA (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt), Abt. B "Forstpflanzenschutz" zugelassen,
 - d) die Holzentnahme in der Zeit vom 01.08. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
 - e) die Holzentnahme in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 von ihrer Zustimmung abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (7) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG; diese umfassen insbesondere Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur Beseitigung von nicht standortgerechten und nicht heimischen Gehölzen.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das Naturschutzgebiet und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 26 NJagdG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 13 zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 NJagdG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Außerkräfttreten einer Naturschutzgebietsverordnung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Großes und Weißes Moor" (NSG LÜ 061) vom 25.09.1975 - veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung in Stade 1975, Seite 178 - tritt außer Kraft.

§ 9

Inkräfttreten

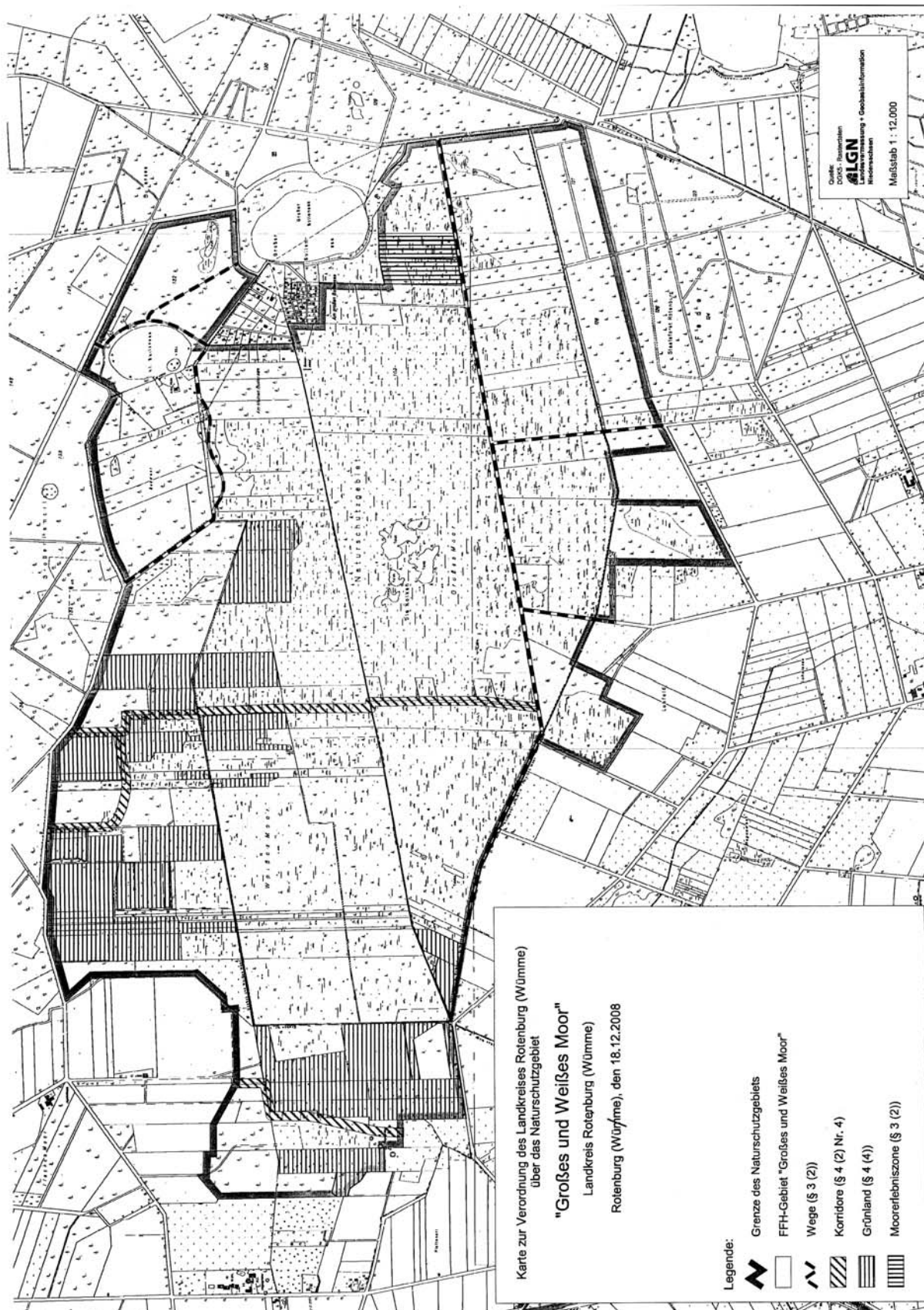
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann

Landrat



Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel" vom 18.12.2008

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird durch Beschluss des Kreistages am 18.12.2008 verordnet:

§1
Geltungsbereich

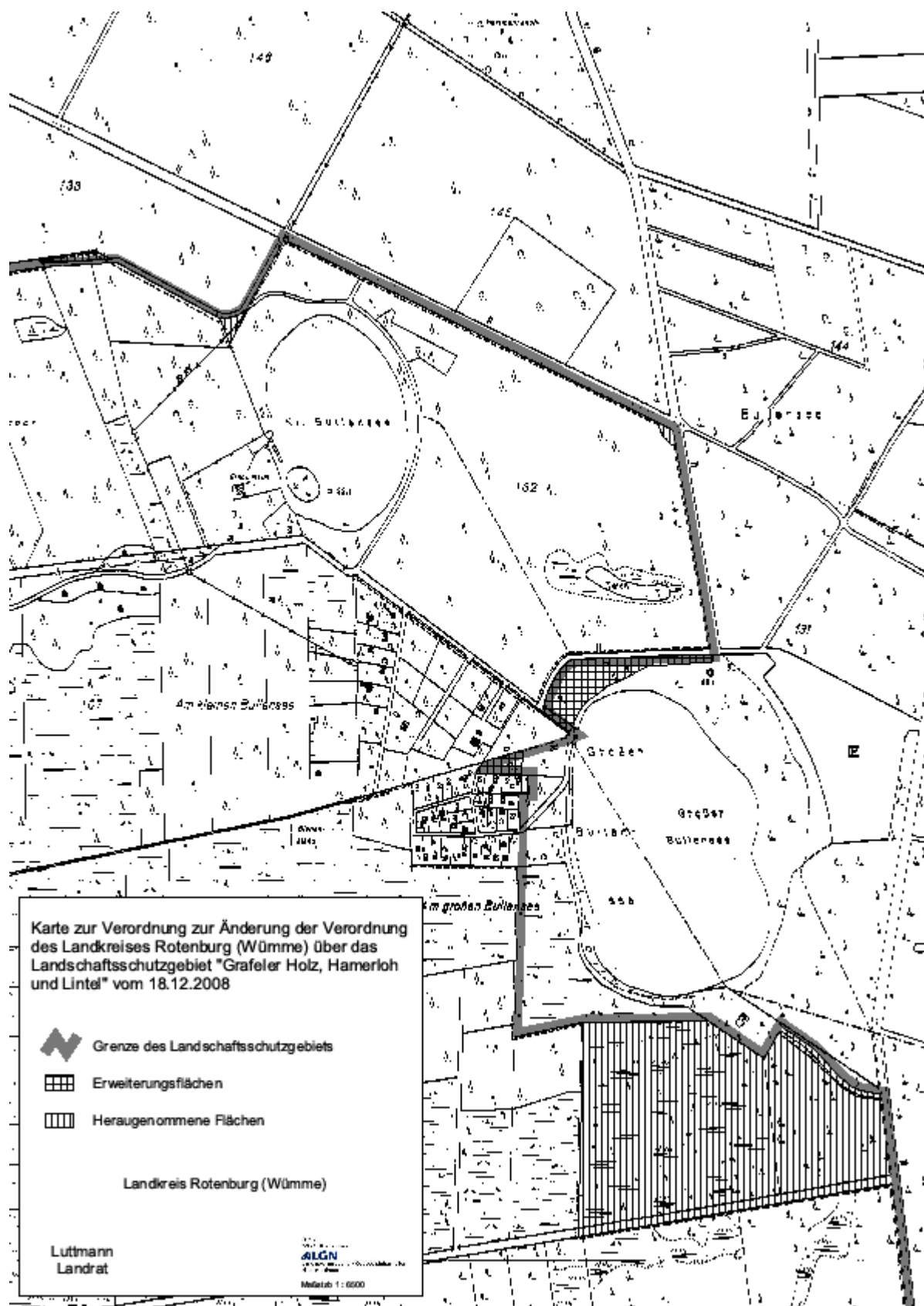
- 1) Der Schutz der in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:6.500 mit senkrechter Schraffur gekennzeichneten Bereiche südlich des Großen Bullensees und nördlich des Großen Bullensees an der Wegekreuzung sowie nordwestlich des Kleinen Bullensees wird hiermit aufgehoben.
- 2) Die in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:6.500 mit Kreuzschraffur gekennzeichneten Bereiche nördlich und westlich des großen Bullensees sowie nordwestlich des Kleinen Bullensees sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel". Die Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel" vom 23.11.2004 sind auf sie anzuwenden.
- 3) Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der grauen Linie.
- 4) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit der Karte können bei der Stadt Rotenburg, der Gemeinde Kirchwalsede und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - untere Naturschutzbehörde - von jedermann während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

§2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg (Wümme), in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I Seite 1462) i.V.m. mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2008 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2006 wird wie folgt geändert:

- I. Die Bezeichnung „Abfalldéponie“ bzw. „Déponie“ wird in der gesamten Abfallentsorgungssatzung durch den Begriff **„Entsorgungsanlage“** ersetzt und der Zusatz „OT Rehr“ gestrichen.

- II. **§ 7 Altpapier – Abs. 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Wird Altpapier dem Landkreis Rotenburg (Wümme) überlassen, so ist es den vom Landkreis angebotenen Sammelsystemen zuzuführen.

- III. **In § 8 Abs. 1** wird hinter dem Begriff Erdaushub

unbelastet und schwach belastet eingefügt.

In Abs. 3 Satz 1 wird hinter dem Begriff Erdaushub das Wort **„unbelastet“** eingefügt und **der Satz 2** angefügt:

Die Zuordnungswerte Z 1 nach Tabelle II.1.2-4 (Feststoffgehalte) und Z 1.1 nach Tabelle II.1.2-5 (Eluatkonzentrationen) der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ sind einzuhalten.

Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Erdaushub, schwach belastet, ist Erdmaterial, das die Zuordnungskriterien für Deponien gemäß Anhang 1 der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung AbfAbIV) einhält.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

- IV. **§ 12 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

Kleinere Elektroaltgeräte wie z.B. Staubsauger, Bügeleisen, Rasierapparate, Mixer usw. sind dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen an den gem. § 21 bekannt gegebenen Sammelstellen **zu überlassen oder auf der Entsorgungsanlage Helvesiek, den Sammelplätzen für Grünabfälle in Bremervörde, Zeven, Rotenburg (W.) - Zevener Straße -, Visselhövede und Gnarrenburg-Karlshöfen abzugeben.**

- V. **§ 14 Abs. 3 Satz 4** wird wie folgt geändert:

Einzelleerungen von Abfallbehältern ab 770 Liter können auf Antrag des Abfallbesitzers erfolgen, bei Veranstaltungen können Sonderregelungen mit dem Landkreis vereinbart werden.

In § 14 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Abfallbehälter“ durch das Wort **„Abfallsäcke“** ersetzt und der Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt:

Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter bis 240 Liter darf das auf dem Behälter angegebene Gewicht nicht überschreiten.

VI. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird die Maßangabe „35 –l“ ersatzlos gestrichen.

Satz 3 erhält folgende Fassung:

Nicht rollbare Abfallbehälter sind nicht zugelassen.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:
und an den Landkreis zurückzusenden.

VII. § 22 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt ergänzt:
und zurück sendet,

Artikel 2

Anhang zur Abfallentsorgungssatzung

Anlage 1 und 2: Kataloge der Abfallarten, die gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung angenommen und entsorgt werden können (Positivkatalog) bzw. gemäß § 2 Abs. 3 ausgeschlossen sind (Negativkatalog).

Infolge der Umsetzung der Deponieverordnung wurde der Positiv- und Negativkatalog überarbeitet und neu gefasst. – Anlagen – Die Änderungen werden nach Schließung der Deponie ab 16.07.2009 wirksam.

Artikel 3

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Artikel 2 dieser Satzung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann

Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510) und §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2008 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 18.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom 15.12.2005, wird wie folgt geändert:

- I. Die Bezeichnung „Abfalldeponie“ bzw. „Deponie“ wird in der gesamten Abfallgebührensatzung durch den Begriff **„Entsorgungsanlage“** ersetzt und der Zusatz „OT Rehr“ gestrichen.

II. § 3 Abs. 1 Buchstabe A) Ziff. 1 – 3.4 erhält folgende Fassung:

A) Behältergebühren

Abfallbehälter bis 4.500 l Füllraum

1.	bei 4-wöchentlicher Abfuhr		
1.1.	für einen 40 l-Abfallbehälter	2,85 € monatlich	34,20 € jährlich
2.	bei 14 täglicher Abfuhr		
2.1.	für einen 40 l-Abfallbehälter	5,70 € monatlich	68,40 € jährlich
2.2.	für einen 50 l-Abfallbehälter	7,15 € monatlich	85,80 € jährlich
2.3.	für einen 60 l-Abfallbehälter	8,55 € monatlich	102,60 € jährlich
2.4.	für einen 80 l-Abfallbehälter	11,40 € monatlich	136,80 € jährlich
2.5.	für einen 120 l-Abfallbehälter	17,10 € monatlich	205,20 € jährlich
2.6.	für einen 240 l-Abfallbehälter	34,20 € monatlich	410,40 € jährlich
2.7.	für einen 770 l-Abfallbehälter	110,00 € monatlich	1.320,00 € jährlich
2.8.	für einen 1.100 l-Abfallbehälter	157,00 € monatlich	1.884,00 € jährlich
2.9.	für einen 2.500 l-Abfallbehälter	357,00 € monatlich	4.284,00 € jährlich
2.10.	für einen 4.500 l-Abfallbehälter	642,00 € monatlich	7.704,00 € jährlich
2.11.	für die Teilnahme an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken á 20 Liter / Jahr	2,85 € monatlich	34,20 € jährlich
3.	bei wöchentlicher Abfuhr		
3.1.	für einen 770 l-Abfallbehälter	220,00 € monatlich	2.640,00 € jährlich
3.2.	für einen 1.100 l-Abfallbehälter	314,00 € monatlich	3.768,00 € jährlich
3.3.	für einen 2.500 l-Abfallbehälter	714,00 € monatlich	8.568,00 € jährlich
3.4.	für einen 4.500 l-Abfallbehälter	1.284,00 € monatlich	15.408,00 € jährlich

III. § 3 Abs. 1 Buchstabe B Satz 1 erhält folgende Fassung:

B) Annahmegebühren

1. Siedlungsabfall	je Tonne	210,00 €
2. Sperrabfall	je Tonne	210,00 €
3. Schlämme	je Tonne	210,00 €
4. Straßenkehrsicht, Rechengut	je Tonne	210,00 €
5. Baustellenabfälle, Altholz	je Tonne	210,00 €
6. Bauschutt	je Tonne	23,00 €
7. Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne	117,00 €
8. Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	37,00 €
9. Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	5,00 €

§ 3 Abs. 1 Buchstabe B) Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Die Mindestgebühr beträgt bei Anlieferung der unter **Nr. 1-8** genannten Abfälle pauschal 10,00 €; **für die unter Nr. 9 genannten Abfälle pauschal 5,00 €.**

In § 3 Abs. 1 Buchstabe C) c) wird der Betrag von 4,00 € ersetzt durch „4,30 €“.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

**Änderungsverordnung zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Einschränkung des Allgemeingebrauchs der Oste
vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 73 und 75 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. 345) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Nds. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. 161) wird die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Allgemeingebrauchs der Oste vom 10.12.1997 durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 geändert:

§ 1

Aufhebung der Ausnahmeregelung

§ 2 Satz 2 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

**2. Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten
vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) wird durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 verordnet:

§ 1

Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten

Die nachstehend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete werden ersatzlos aufgehoben, weil ihr Schutzgegenstand nicht dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz und dem Reichsnaturschutzgesetz entspricht.
Sie sind als Bodendenkmale durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt.

<i>lfd. Nr.</i>	<i>amtliche Bezeichnung</i>	<i>Tag der Verordnung</i>
1	LSG-ROW 37 Eichholz bei Gnarrenburg (Hügelgräberfriedhof)	13.07.1937
2	LSG-ROW 38 Hügelgräber im Kuhsteter Wald	13.07.1937
3	LSG-ROW 39 Hügelgräber im Wald "Ladendey" bei Kuhstedt	13.07.1937
4	LSG-ROW 40 Haubarg (Hügelgrab) südöstlich Wense	13.07.1937
5	LSG-ROW 50 Burgstätte "Mintenburg"	16.12.1937
6	LSG-ROW 51 Burgstätte "Bostel" bei Sandbostel	16.12.1937
7	LSG-ROW 52 Burgstätte "Königshof" in Sittensen	16.12.1937
8	LSG-ROW 53 Hügelgräber in der Ohreler Heide	16.12.1937
9	LSG-ROW 54 Lange Heide (Hügelgräberfriedhof) bei Twistenbostel	16.12.1937
10	LSG-ROW 55 Hügelgrab bei Twistenbostel	16.12.1937
11	LSG-ROW 57 Sprakelsberg (Hügelgräber) bei Hesedorf	16.12.1937
12	LSG-ROW 58 Stätte der "Hedsburg" bei Heeslingen	27.09.1938
13	LSG-ROW 59 Stätte der "Heilsburg" bei Hof Adiek	27.09.1938
14	LSG-ROW 60 Stätte der "Altenburg" bei Sandbostel	27.09.1938
15	LSG-ROW 61 Stätte des Schlosses Vierden	27.09.1938
16	LSG-ROW 63 Hügelgräber "Vor dem Holze" bei Osterheeslingen	27.09.1938
17	LSG-ROW 64 Hügelgräber in Waldung bei Glinde	27.09.1938
18	LSG-ROW 67 Hügelgräber auf dem Glindfelde bei Meinstedt	16.09.1939
19	LSG-ROW 68 Heidedünengebiet mit Hügelgräbern b. Offensen	16.09.1939

20	LSG-ROW 69	Hügelgrab bei Offensen	16.09.1939
21	LSG-ROW 70	Hügelgrab hinter dem Ortholz bei Tarmstedt	16.09.1939
22	LSG-ROW 71	Heidegebiet mit Hügelgräbern in der Langen Heide bei Twistenbostel	16.09.1939

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 wird der Betrag „2,50 €“ durch den Betrag „2,40 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Lauenbrück, den 04.12.2008

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt

„Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sofern Flächen für anonyme Beerdigungen zur Verfügung stehen, wird für die Nutzung dieser Flächen auf den Friedhöfen eine einmalige Gebühr wie folgt erhoben:

Breddorf: 100,00 €, Bülstedt: 51,13 €, Hepstedt: 450,00 €, Kirchtimke: 280,00 €, Tarmstedt: 280,00 €, Vorwerk: 500,00 €, Westertimke: 280,00 €. Auf diesen Flächen sind nur Urnenbestattungen zulässig.

Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Hepstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben.

Für die Nutzung der Fläche zur Bestattung von Fehlgeborenen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

(Gebührentarif siehe Anlage)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage zur Gebührensatzung (Gebührentarif)

Friedhöfe in den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen	Es werden erhoben für die Einräumung des Nutzungsrechts				Für die Benutzung der Leichenkammer je angefangener Tag	Für die Benutzung der Friedhofs-kapelle	Nachlass für Eigenleistung bei Bau der Kapelle bei Kapellenbenutzung EUR	Unterhaltungsgebühren für Grabstellen jährlich
	je Grabstelle	Reihengrab	Kinder-reihengrab	anonyme Beer-digungen				
	EUR	EUR	EUR	EUR				
Breddorf	51,00	77,00	77,00	100,00	31,00	72,00	36,00	je 3,50
Bülstedt	51,00	51,00	51,00	51,13	5,00	82,00	36,00	9,00 Reihengrab 13,00 2 Grabstellen 24,00 4 - 6 Grabstellen 31,00 8 - 12 Grabstellen
Hepstedt ^{**) ***)}	125,00	125,00	125,00	450,00	-	150,00	-	je 8,50 1 - 3 Grabstellen je 8,00 4 Grabstellen je 5,50 5 - 8 Grabstellen je 5,50 9 - 10 Grabstellen
Kirchtimke	80,00	80,00	80,00	280,00	15,00	90,00	36,00	10,00 Reihengrab je 6,00 2 - 4 Grabstellen je 5,50 5 - 8 Grabstellen
Tarmstedt ^{**) ****)}	110,00	110,00	80,00	280,00	17,00 bis 96 Std. je weit. Tag 12,00	100,00	-	17,00 Reihengrab 34,00 2 - 4 Grabstellen 50,00 5 - 8 Grabstellen
Vorwerk ^{*)}	80,00	80,00	80,00	500,00	-	-	-	11,00 Reihengrab 18,00 2 Grabstellen 23,00 4 Grabstellen 28,00 8 Grabstellen
Westertimke ^{***)}	150,00	150,00	150,00	280,00	-	80,00	40,00	je 10,00

- *) Die Samtgemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen zusätzlich zum einmaligen Nutzungsentgelt die Unterhaltungsgebühren für die gesamte Dauer der Ruhefrist (§ 11 der Friedhofssatzung) im voraus zu erheben.
- **) Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 580,00 € erhoben.
Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Hepstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben.
- ***) Für die Nutzung der Fläche für anonyme Erdbestattungen auf dem Friedhof in Hepstedt wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 550,00 € erhoben.
Für die Nutzung der Fläche für anonyme Erdbestattungen auf dem Friedhof in Westertimke wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.
- ****) Für die Nutzung der Fläche für anonyme und halbanonyme Rasenbestattungen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 920,00 € erhoben.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	43.600,--		6.436.000,--	6.479.600,--
die Ausgaben	43.600,--		6.436.000,--	6.479.600,--
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	6.800,--		1.214.300,--	1.221.100,--
die Ausgaben	6.800,--		1.214.300,--	1.221.100,--

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Tarmstedt, den 04.12.2008

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 71 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.12.2008 unter dem Aktenzeichen 203: 2-1/120 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 31. Dezember 2008

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 08.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg/Wümme) aufgegeben, bis zum Jahr 2010 stufenweise einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder vorzunehmen. Der Rat der Gemeinde Brockel hat durch Beschluss die Organisationsverantwortung für eine Krippeneinrichtung übernommen. Diese Satzung regelt alle Angelegenheiten der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde.

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Brockel betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten in Brockel mit einem Hort sowie die Kinderkrippe in der Kirchstraße 9.

§ 2 Aufgaben

In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie sowie bei den Hortkindern die Festigung des Erlernten.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Brockel bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme folgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtungen übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) Der Kinderhort steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Brockel bis zur Vollendung des 14ten Lebensjahres, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(3) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis 2 Jahren aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.

(4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Brockel nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden.

(5) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtungen besitzt.

(6) Behinderte Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, um eine integrative Erziehung zu erreichen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Brockel erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Brockel begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und ob der Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist.

(3) In die Kinderkrippe werden nur Kinder aufgenommen, die geistig und körperlich altersentsprechend entwickelt sind. Die Probezeit dauert 3 Monate. Über die Vergabe von Kinderkrippenplätzen wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:

Kinder ab dem 1. Lebensjahr haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden jüngere Kinder aufgenommen und zwar nach dem Alter und in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
4. Geschwisterkinder
5. Kinder unter einem Jahr

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

(6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Um- und Abmeldung

(1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn eines neuen Kinderkrippen-, Kindergartenjahres möglich.

(2) Ummeldungen während des laufenden Kinderkrippen-, Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.

(3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).

(6) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich. Dies geschieht automatisch, frühestens im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten, spätestens nach der Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses wird verzichtet. Das Kind soll gegen Wundstarrkrampf geimpft sein. Ferner ist das Untersuchungsheft und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z. B. Allergien und Entwicklungsstörungen/-verzögerungen.

(3) In den Kindertagesstätten können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

(4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Ein entsprechendes Attest ist vorzulegen.

§ 7 Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten)

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.
- (3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.
- (4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Kinderkrippe

Vormittagsgruppe: (Kernzeit)	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Nachmittagsgruppe:	von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindergarten / Hort

Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittagsbetreuung	von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Nachmittagsgruppe (Kindergarten):	von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Nachmittagsgruppe (Hort):	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

- (2) Die flexible Betreuung für den Kindergarten / Hort wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten. Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z.B. während der Schulferien zurückgegriffen werden.

Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im voraus zu erfolgen.

- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätten fest.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die

a) Kinderkrippe

- aa) Vormittagsgruppe auf 175,00 €
- ab) verlängerte Vormittagsgruppe auf 250,00 €
- ac) Nachmittagsgruppe auf 175,00 €
- ad) Ganztagsgruppe auf 340,00 €

b) Kindergarten

- ba) Vormittagsgruppe auf 105,00 €
- bb) verlängerte Vormittagsgruppe auf 150,00 €
- bc) Ganztagsgruppe auf 205,00 €
- bd) Mittagsbetreuung (Kindergarten) 55,00 €
- be) Nachmittagsgruppe (Kindergarten) 105,00 €
- bf) Nachmittagsgruppe (Hort) auf 105,00 €

festgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird jeweils ein Zuschlag von 13,00 € je angefangene 30 Min. zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

(4) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet.

(5) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kindergartens sowie bei Schließung des Kindergartens aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

(7) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in den Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(8) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(9) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(10) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10

Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

(1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z.B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).

(2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.

(3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII.

Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet. Erziehungs- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.

(4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v. H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.

(5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kindertagesstätten, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v. H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

(6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.

(7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 12

Besuchsregelung

(1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtungen gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 13

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Werden die Tageseinrichtungen aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.

(3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung / Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2006 außer Kraft.

Brockel, den 08.12.2008

Gemeinde Brockel
Lüdemann (L. S.)
Bürgermeister

Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Brockel während der Kernzeit

€ monatliche Gebühr									monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kinderkrippe				Kindergarten / Hort					2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verl. Vormittag	Nachmittagsgruppe	ganztags	vormittags	verl. Vormittag	Mittagsbetreuung	Nachmittagsgruppen (Hort/KiGa)	ganztags						
125,00	165,00	125,00	230,00	75,00	100,00	40,00	75,00	140,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
142,00	190,00	142,00	275,00	85,00	115,00	45,00	85,00	165,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
175,00	250,00	175,00	340,00	105,00	150,00	55,00	105,00	205,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.

Gemeinde Gnarrenburg

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) über Zahlungen Grundsteuer A + B für 2009

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) wird die Grundsteuer für das Jahr 2009 - vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2009 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2008 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerzahler, die keinen Grundsteuerbescheid 2009 erhalten, im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerzahler treten mit dem heutigen Tage durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid 2009 zugeworfen wäre.

Die Grundsteuer wird zu $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages
am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 2009 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2009 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2009 zu je $\frac{1}{2}$ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt;
3. hat der Steuerzahler selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2009 zur Zahlung fällig.

Hat sich gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eine Änderung ergeben, wird nach dem Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes ein neuer Grundsteuerbescheid 2009 zugestellt. Bis zum Erhalt dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gegen die Gemeinde Gnarrenburg zu erheben.

Durch Einlegung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben. Einwendungen gegen die Grundsteuerpflicht oder gegen die Höhe des Messbetrages sind beim zuständigen Finanzamt vorzubringen.

Gnarrenburg, 15.12.2008

Gemeinde Gnarrenburg
Renken
Bürgermeister

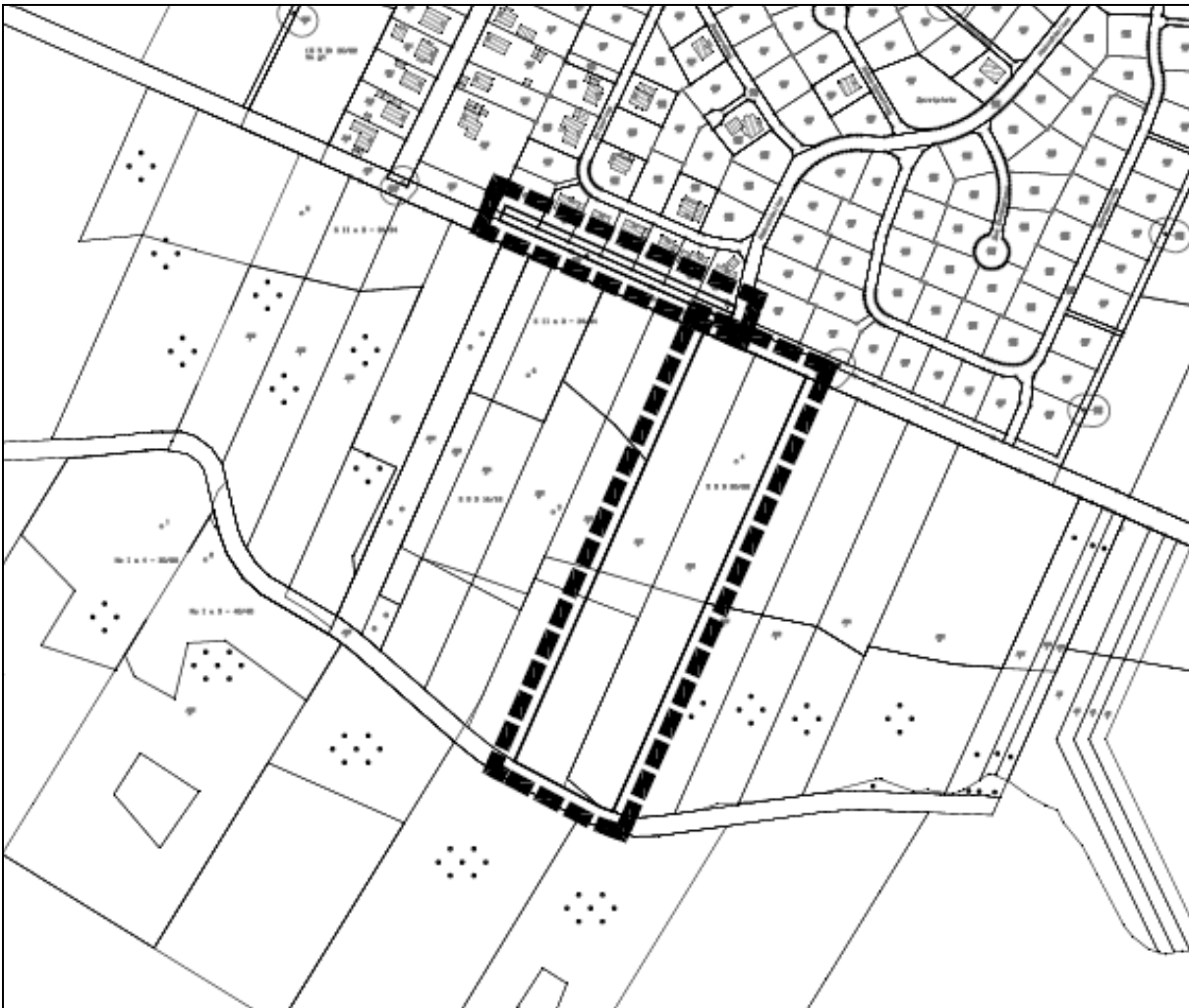
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

Gemeinde Lauenbrück

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Heidhorn“

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Heidhorn“, bestehend aus der Planzeichnung und den darauf vermerkten textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Heidhorn“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Heidhorn“ einschl. der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Dienststunden sehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lauenbrück, den 16.12.2008

Intelmann
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes vom 15.04.2004 können in der Zeit vom 01.02. bis 28.02.2009 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oesting Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2007
 - a) Jahresrechnung 2007
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 11.03.2008
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V. vom 08.02.2008
2. Haushaltsjahr 2008
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 15.12.2008

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

S a t z u n g zur 5. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes in seinen Sitzungen am 26.02.2008 und 30.10.2008 folgende Änderungen der Satzung vom 31.01.1996 beschlossen:

§ 1

In § 28, Absatz 1, wird folgender Satz angefügt:

Gleichzeitig wird auch die Höhe des Hektarsatzes festgesetzt.

§ 2

§ 34, Abschnitt A, Absatz 3, erhält folgende Fassung:

Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen.

§ 3

§ 34, Abschnitt A, Absatz 4, erhält folgende Fassung:

Der Verband hebt ab 2009 Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei der gemeindlichen Mitgliedschaft beträgt der nach der Einwohnerzahl ermittelte Beitragsanteil aus der Erschwernis 25% des Gesamtbeitragsaufkommens.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 30.10.2008

Unterhaltungsverband Nr. 19 „Obere Oste“
Pape
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste wurde am 17.12.2008 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Anlage I zu § 34, Abschnitt A, Absatz 4 der Verbandssatzung

Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung (zu § 101 Abs. 3 Satz 4 NWG)

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient.	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird.	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Anderer Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (un- genutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Anderer Versorgungs- anlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Anderer Entsorgungs- anlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu be- zeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Ver- kehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleit- fläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche unge- nutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diente und nicht anders genutzt wird	21 580

Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118
Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 179
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Parken, privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238

Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtner)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Im Fall weiterer Neubzeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neu bezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwerungsbeitrages auch schon vor der Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

- b) Der Beitrag für eine in Buchstabe a dieser Anlage enthaltenen Flächen wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.
- c) Wer nur den Mindestbeitrag zu zahlen hat, wird nicht zu einem Beitrag für Versiegelung herangezogen.
- d) Ist eine Gemeinde nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder § 101 Abs. 5 Satz 3 Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so werden die versiegelten Flächen im Gemeindegebiet abweichend von Buchstabe a in der Weise berücksichtigt, dass von der Gemeinde ein Beitrag in Höhe von höchstens dem Hektarsatz je Einwohnerin und Einwohner, die oder der im Verbandsgebiet wohnt, erhoben wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollem Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 16.12.2008 unter dem Aktenzeichen – 53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2009 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 17.12.2008

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2008

Der Bürgermeister
Detlef Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.